

# AKTUELL ZUR CORONA-KRISE

## **Nothilfeprogramm**

**Unsere Forderungen an die Politik zur Bewältigung der Corona-Krise im Gastgewerbe!**

**Wir appellieren eindringlich an alle politischen Entscheidungsträger, sich für schnelle, effektive Nothilfe-Maßnahmen für das Gastgewerbe einzusetzen!**

**Ansonsten werden Zigtausende Betriebe nicht durch die Krise kommen und ganze touristische Strukturen zerstört!**

(Stand 20.03.2020; 15:00 Uhr)

---

### **1. Schaffung eines Nothilfefonds**

Im Lichte der bereits eingetretenen Umsatzausfälle und der jetzt getroffenen Maßnahmen, sollte ein Hilfsfonds vergleichbar mit den Unterstützungsleistungen für die Landwirtschaft aufgrund der Dürrekatastrophe im Jahr 2018 geschaffen werden. Solch ein Fonds macht jedoch nur Sinn, wenn er auf Basis „verlorener Zuschüsse“ funktioniert und schnell und unbürokratisch umgesetzt werden kann. Viele Betriebe haben weiterhin hohe Kosten für Pacht, Nebenkosten, Personal usw., und verfügen nicht über entsprechende Reserven. Ihre Existenzen sind akut gefährdet, wenn nicht schnell geholfen wird.

### **2. Abbau von Hürden bei der Kreditvergabe**

Der Schutzschirm der Bundesregierung wirkt nur bei hundertprozentiger Haftung durch den Staat. Es ist bekannt, dass durch die Bankenregulierung, Basel I bis Basel III, den Banken nur ein enger Entscheidungsspielraum zusteht und die Hürden für Kreditvergaben sehr hoch sind. Dies gilt einmal mehr für die Betriebe des Gastgewerbes, die zurzeit nie gekannte Umsatzausfälle zu verzeichnen haben und die kommenden Wochen auch keine Umsätze erzielen werden. Der Staat sollte daher eine Haftung zu 100 Prozent übernehmen bzw. die Regulierungen aufgrund von Basel I bis Basel III müssten zurückgefahren werden. Nur dann greift der Schutzschild.

### **3. Schnelle Liquidität vom Finanzamt**

Bei den Hilfsmaßnahmen müssen neue Wege gegangen werden, aber es sollten als zusätzliche Maßnahme bewährte direkte Strukturen zwischen Staat und Unternehmen genutzt werden, damit diese auch in Echtzeit ohne Umwege bei den Betrieben ankommen. Hier sollte den Finanzämtern eine Schlüsselrolle zukommen. Selbstverständlich sollten nicht nur alle Steuervorauszahlungen sofort gestoppt werden. Die Infrastruktur kann vielmehr auch genutzt werden, um liquide Mittel direkt auf die Firmenkonten einzuzahlen. Wer könnte besser als das Finanzamt in Rekordzeit beurteilen, ob es sich um ein eigentlich gesundes oder ein ohnehin kränkendes Unternehmen handelt. Wer in der Vergangenheit hohe Steuerzahlungen geleistet hat, sollte in der Corona-Krise jetzt einen erheblichen Teil seiner Steuerzahlungen des vergangenen Jahres innerhalb weniger Tage einfach zurücküberwiesen bekommen.

So eine Art „negativer Gewinnsteuer“ könnte zur schnellen Liquiditätsversorgung führen und sie wäre zudem mehr als gerecht. Gießkannenverluste, dazwischen geschaltete Hände und überbordende Bürokratie könnten vermieden werden. Je nach Dauer der Krise, könnte später via ohnehin fälliger Steuererklärung unmittelbar zwischen Staat und Bürger abgerechnet und Einzelfallgerechtigkeit hergestellt werden.

### **4. Erhöhung der Rückverbürgungsquoten**

Bei Darlehen, die über die Förderbanken besichert werden, muss sichergestellt werden, dass die Länder ihren Anteil an den Rückverbürgungsquoten erhöhen. Zur Sicherstellung schneller Abwicklungen sollte die vom Bund angesetzte Freigabe der Eigenentscheidung der Förderbanken in Höhe von 250.000 Euro nicht von den Ländern reduziert werden. Für alle bestehenden Förderdarlehen muss die Tilgung ausgesetzt werden können. Das EU-Beihilferecht darf in Zeiten der Pandemie der Auszahlung von Liquiditätshilfen nicht im Wege stehen.

### **5. Kurzarbeitergeld – Ausbau der Kapazitäten und schnelle Auszahlung in den Arbeitsagenturen, von Beginn an auch für Azubis**

Der DEHOGA hatte Verbesserungen beim Kurzarbeitergeld aufgrund der massiven Umsatzrückgänge in der Branche gefordert. Am 13. März 2020 haben Bundestag und Bundesrat die Ermächtigung für die abgesenkten Voraussetzungen und erweiterten Leistungen beschlossen. Am 18. März 2020 hat das BMAS den Entwurf für eine entsprechende Rechtsverordnung vorgelegt, die rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft treten soll. Der DEHOGA begrüßt die schnellen und konsequenten Entscheidungen, insbesondere die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit.

Das Instrument der Kurzarbeit erreicht jedoch trotz der Verbesserungen viele kleine Betriebe der Branche nicht. Es ist mit der betrieblichen und personellen Struktur des Gastgewerbes nur schwer kompatibel und viele Betriebe können die Voraussetzungen für Anzeige und Antragstellung nicht erfüllen. Die inhaltlichen und bürokratischen Anforderungen für Kurzarbeitergeld sind unverändert. Das Gastgewerbe befürchtet, dass dieses Problem auch durch die Verbesserung der Konditionen nicht gelöst wurde.

**Zudem sollten auch Azubis von Beginn an Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben.**

**Es sollte auch ermöglicht werden, neben dem Kurzarbeitergeld anrechnungsfrei eine Nebenbeschäftigung aufzunehmen.** Gerade für Mitarbeiter mit geringem Einkommen ist es wichtig, dass sie in die Lage versetzt werden, Einkommenseinbußen durch das Kurzarbeitergeld auch selbst aufzubessern. Viele Bereiche wie der Lebensmitteleinzelhandel oder die Landwirtschaft suchen derzeit dringend Aushilfskräfte, gleichzeitig gehen im Gastgewerbe zahlreiche Mitarbeiter in „Kurzarbeit null“.

Erschwerend kommt hinzu, dass in den Arbeitsagenturen die Kapazitäten für die telefonische Beratung und Bearbeitung der Anträge in dieser akuten Situation bei Weitem nicht ausreichen. Das führt zu einem dazu, dass Betriebe, die mit dem Thema Kurzarbeit ohnehin überfordert sind, keine Antwort auf ihre Fragen bekommen. Zum anderen liegen die Bearbeitungszeiten selbst für vorläufige Entscheidungen unseren Informationen nach bei fast zwei Monaten.

**Den Betrieben fehlt jedoch Liquidität, ohne schnelle Auszahlung des Kurzarbeitergeldes werden viele bereits die April-Gehälter nicht mehr zahlen können.** Hier muss schnell Abhilfe geschaffen werden. Die personellen Kapazitäten in den entsprechenden Abteilungen der Arbeitsagenturen müssen erhöht, die Prozesse verschlankt und alle Möglichkeiten einer vereinfachten Antragstellung und Abrechnung auf den Weg gebracht werden.

## **6. Aussetzung der Insolvenzordnung**

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereitet eine gesetzliche Regelung vor, für einen Zeitraum bis zum 30.09.2020 die Insolvenzantragspflicht auszusetzen. Damit kann vermieden werden, dass betroffene Unternehmen allein deshalb einen Insolvenzantrag stellen müssen, weil die Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Hilfen in der außergewöhnlichen aktuellen Lage nicht innerhalb der dreiwöchigen Insolvenzantragspflicht abgeschlossen werden können. Es ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung diese von uns dringend angeregte Maßnahmen zeitnah umsetzen wird.

Vor diesem Hintergrund sollten auch die Regelungen für Insolvenzverwalter und Sachwalter geändert werden. Es kann nicht sein, dass Unternehmen in die Insolvenzphase eintreten, die fast nur zu Gunsten der Insolvenzverwalter und zu Lasten der Arbeitnehmer, der Masse und des Kapitals verlaufen. Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit zeigen, dass dort eine Schieflage besteht.

## **7. Entschädigungsansprüche aufgrund der aktuellen Beschränkungen und Betriebsschließungen**

Mit Hochdruck prüfen wir derzeit, ob ein Entschädigungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz oder aufgrund anderer Rechtsgrundlagen besteht. Möglicherweise besteht hier eine Regelungslücke. Hier ist die Politik gefordert, eine Klärung vorzunehmen.

Da Sinn und Zweck der vorsorglichen Beschränkungen und Betriebsschließungen ebenfalls die Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus ist, quasi eine „Quarantäne“ vorsorglich für alle Betriebe angeordnet wird, sollte die Entschädigungsregelung nach dem Infektionsschutzgesetz analog Anwendung finden. Mit einer entsprechenden Ergänzung des Infektionsschutzgesetzes könnte dieses Problem rechtssicher gelöst werden, denn höchstrichterlich geklärt ist dieser Sachverhalt nicht.

## **8. Praxistaugliche „Amtshilfe“**

Die gastgewerblichen Unternehmer brauchen jetzt jedwede Unterstützung durch staatliche Institutionen und keine „Knüppel zwischen die Beine“. Generell ist auf Vollstreckungsmaßnahmen zu verzichten und auch Säumniszuschläge gehören bis auf Weiteres nicht erhoben. Fälligkeitstermine für die Abführung der Sozialabgaben (25. März) müssen pauschal verschoben, bis die Pandemie vorbei ist und die Unternehmen überhaupt wieder eine Chance zur Erzielung von Umsätzen haben.

## **9. Aussetzung der EEG-Umlage bzw. Stromsteuer**

Zur Abfederung der unkalkulierbaren Kosten und finanziellen Folgen der Corona-Krise sollte es eine zumindest temporäre Aussetzung der EEG-Umlage bzw. der Stromsteuer geben.

## **10. Steuerliche Entlastung**

Keine Frage, die vorstehenden Maßnahmenvorschläge 1 – 8 haben absolute Priorität. Gleichwohl brauchen wir aber auch ein **mutmachendes Signal** an die überwiegend mittelständischen Unternehmer unserer Branche in dieser Ausnahmesituation. Wirtschaftspolitik ist bekanntlich immer auch Psychologie in unserer sozialen Marktwirtschaft. Deshalb bleiben wir dabei: Der reduzierte

Mehrwertsteuersatz für gastronomische Umsätze wäre dieses Signal für die gastgewerblichen Unternehmer, dass es sich lohnt durchzuhalten und ein Licht am Ende des Tunnels wartet. Die Unternehmen hätten dann Spielräume, ihr Verbindlichkeiten zu tilgen und die auflaufenden Umsatzausfälle könnten wenigstens teilweise kompensiert werden.

**Die Not in unserer Branche ist groß! Für viele familiengeführte mittelständische Betriebe im Land geht es um die nackte Existenz!**

**Wir appellieren daher eindringlich an alle politischen Entscheidungsträger, sich für schnelle, effektive Nothilfe-Maßnahmen für das Gastgewerbe einzusetzen! Ansonsten werden zigtausende Betriebe nicht durch die Krise kommen und ganze touristische Strukturen zerstört!**

**Für weiterführende Gespräche stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung:**

Guido Zöllick  
Präsident

Ingrid Hartges  
Hauptgeschäftsführerin

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V. (DEHOGA Bundesverband)  
Am Weidendamm 1 A  
10117 Berlin  
Fon 030/72 62 52-0  
Fax 030/72 62 52-42  
[info@dehoga.de](mailto:info@dehoga.de)  
[www.dehoga.de](http://www.dehoga.de)

P.S. Dieses Programm wird laufend aktualisiert und erhebt auch aktuell keinen Anspruch auf Vollständigkeit.